



Wahlordnung **des NV. Bollohe Michl e.V.**

1 Vorbereitungen

Einmal jährlich müssen alle Mitglieder schriftlich und rechtzeitig (d.h. 30 Tage) vor Termin der ordentlichen Hauptversammlung eingeladen werden. Sie muss spätestens bis 30 Tage nach Beendigung des letzten Geschäftsjahres abgehalten werden.

2 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre, welches seiner Beitragspflicht satzungsgemäß nachgekommen ist, ist stimmberechtigt. Trifft ein Vereinsmitglied nach Eröffnung der Wahl durch den/die Wahlleiter/ -in ein, ist er/sie nicht mehr stimmberechtigt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3 Wahlleitung

Die Wahlversammlung wählt aus ihren Reihen einen/eine Wahlleiter/ -in, der/die selber für keines der Vorstandsämter kandidieren darf. Der/Die Wahlleiter/ -in ist für die unparteiliche, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Ebenso für die Beantragung der Entlastung der Kassenprüfer/ -innen und Vorstandschaft. Ein/e Vertreter/ -in des Vorstandes übergibt dem/der Wahlleiter/ -in die vollständige Liste der wahlberechtigten und anwesenden Mitglieder.

4 Durchführung der Wahl

Die anfallenden Wahlgänge werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei nur einem/einer Kandidaten/ -in für ein Vorstandsamt kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Einspruch erhoben wird.

5 Wählbarkeit

Mitglieder des Vereins haben das Recht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

6 Wahlturnus

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In einem Jahr wird 1. Vorstand, Kassierer/ -in, Häsmeister/ -in und Kassenprüfer/ -in 1 gewählt. Im folgendem Jahr wird 2. Vorstand, Schriftführer/ -in und Kassenprüfer/ -in 2 gewählt. Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr fortführen, wird von der Vorstandschaft kommissarisch das Amt für die verbleibende Amtszeit vergeben.

7 Wahlniederschrift

Zur Auszählung der Wahlgänge wird für jedes Amt ein Formblatt (Wahlprotokoll) benutzt, dass als Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung gilt.

Der Formblätter enthalten:

- Name des Vereins,
- gewähltes Amt,
- vorgeschlagene Bewerber,
- Abfrage, ob vorgeschlagene Bewerber das Amt annehmen würden,
- ausgezählte Ja-Stimmen,
- ausgezählte Nein-Stimmen,
- ausgezählte Enthaltungen,
- Kontroll-Zahl der eingegangenen Stimmen,
- Gesamt-Ergebnis,
- Unterschrift des Wahlleiters.

8 Formalien und Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Wahlordnung wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 05.05.2012 in Buxheim beschlossen. Trotz dieser Wahlordnung können durch die Vorstandschaft Beschlüsse gefasst werden, an die sich alle Mitglieder zu halten haben. Diese dürfen nicht den Punkten aus Satzung und Wahlordnung entgegenstehen.